



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)

Entschädigungsforderungen der Familie Hohenzollern gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4483

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am 14.12.2014 berichtete der Spiegel in der Kurzmeldung „Steuergelder für Kaisernachfahren“, dass Georg Friedrich Prinz von Preußen von dem Land Sachsen-Anhalt Entschädigungszahlungen verlangt als Ausgleich für nach dem Zweiten Weltkrieg von der Sowjetischen Besatzungsmacht enteignete Güter bei Magdeburg. Diese Güter sind laut dem Pressebericht in das Vermögen der DDR übergegangen. Im gleichen Artikel wird darauf verwiesen, dass sich das Land Sachsen-Anhalt wahrscheinlich an dem Ausgang des Verfahrens in Brandenburg orientieren möchte. Da das entsprechende Verwaltungsverfahren in Brandenburg und Berlin noch läuft, gehen die Fragesteller davon aus, dass das Verfahren in Sachsen-Anhalt ebenfalls noch keinen Abschluss gefunden hat.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Beantragt wurden in Sachsen-Anhalt Ausgleichsleistungen (Geldentschädigungen) für zwei landwirtschaftliche Güter im Landkreis Jerichower Land, belegen in Nedlitz und in Wörmlitz. Der Antrag umfasst das Verpächtervermögen, da beide Güter verpachtet waren. Es liegt kein

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Antrag zu beweglichen Vermögenswerten nach § 5 des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz - AusglLeistG), vor. Eigentümer zum Zeitpunkt der Enteignung war Wilhelm Prinz zu Preußen. Der Antrag wurde im Jahr 1991 von Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preußen als Vorerbe nach dem ehemaligen Eigentümer gestellt. Nacherbe ist Georg Friedrich Prinz von Preußen, der sich gegenwärtig in der Antragstellerposition befindet. 2004 teilte das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) Sachsen-Anhalt mit, dass die Prüfung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG beim BARoV vorgenommen werde, um die Antragsbearbeitung in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt zu koordinieren. Im Jahr 2014 teilte das LARoV Brandenburg dem LARoV Sachsen-Anhalt telefonisch mit, dass die dortige Prüfung ergeben habe, dass keine Ausschlussgründe vorliegen würden und die Gesamtschau nach § 7 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz - EntschG) beim LARoV Brandenburg erfolgen solle. Daraufhin erfolgte in Sachsen-Anhalt die Berechnung der Bemessungsgrundlagen für die beiden beantragten Güter. Diese wurde sodann dem Rechtsanwalt des Antragstellers mitgeteilt. Der bislang letzte Kontakt mit dem LARoV Brandenburg fand am 12. September 2018 statt. Dort wurde die angestrebte gütliche Einigung mit den Hohenzollern thematisiert. Diese Verhandlungen mit dem Bund und dem Antragsteller dauern noch an.

1. Wann ist mit dem Abschluss des Verfahrens zu rechnen?

Eine Einschätzung zum Abschluss des Verfahrens ist der Landesregierung zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht möglich.

2. Bezieht sich das Verfahren auf Immobilien und/oder Grundstücke?

Beantragt ist Ausgleichsleistung (Geldentschädigung) für Grundvermögen.

3. Bezieht sich das Verfahren auf eine der folgenden Immobilien und/oder Grundstücke, die im „Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses“ (Preußische Gesetzsammlung; Nr. 42; Berlin 30. Oktober 1926) dem Preußischen Staat zugeschlagen wurden: Schloss zu Quedlinburg; Schloss zu Merseburg; Jagdschloss Letzlingen; Gut Heinrichsberg; Revierförsterei Detershagen? Bitte jeweils bejahen oder verneinen.

Das Verfahren bezieht sich auf keine der genannten Immobilien bzw. der genannten Grundstücke.

- 4. Bezieht sich das Verfahren auf andere, nicht unter 3. genannte, Immobilien und/oder Grundstücke? Falls ja, wird eine Liste der Immobilien und/oder Grundstücke, für welche die Familie Hohenzollern einen Ausgleich verlangt, erbeten. Bei Immobilien bitte unter Angabe der jeweiligen aktuellen Adresse; bei Grundstücken bitte unter Angabe der jeweiligen aktuellen Adresse und der Fläche in Quadratmetern.**

Beantragt ist eine Ausgleichsleistung (Geldentschädigung) für das Gut Nedlitz und das Gut Wörmlitz.

- 5. Bezieht sich das Verfahren auf bewegliche Güter? Falls dem so ist, bezieht sich das Verfahren auf bewegliche Güter, die im Zusammenhang mit den unter 3. genannten Immobilien und Grundstücken stehen (z. B. Inventar, Betriebsgeräte, Werkzeuge, Fahrzeuge, etc.)? Falls eine der beiden Fragen bejaht wird, zu welcher Immobilie oder welchem Grundstück stehen die beweglichen Güter in welchem Zusammenhang?**

Das Verfahren bezieht sich nicht auf bewegliche Güter.

- 6. Bezieht sich das Verfahren auf bewegliche Güter, die museumswürdigen Charakter besitzen? Falls ja, befinden sich die genannten Güter gänzlich oder in Teilen in Museen des Landes? Bitte die in Museen befindlichen Güter tabellarisch auflisten und das entsprechende Museum angeben.**

Das Verfahren bezieht sich nicht auf bewegliche Güter, die museumswürdigen Charakter besitzen.

- 7. Wie hoch war die ursprüngliche Forderung nach Entschädigungszahlung der Familie Hohenzollern gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt?**

Es gibt keine Forderung einer konkreten Entschädigungshöhe. Die Landesregierung weist darauf hin, dass nicht das Land Sachsen-Anhalt, sondern der Entschädigungsfonds des Bundes Gläubiger der Ausgleichsleistung wäre.

- 8. Wie hat die Familie Hohenzollern ihren Anspruch auf Entschädigungszahlung gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt begründet?**

Die Landesregierung verweist auf die Antwort auf Frage 7.

- 9. Hat die für das Verfahren zuständige Behörde ein Sachverständigengutachten eingeholt, um zu klären, ob das Haus Hohenzollern im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht berechtigt ist, Leistungen von dem Land Sachsen-Anhalt zu erhalten, da das damalige Familienoberhaupt der ehemalige Kronprinz Wilhelm Prinz von Preußen dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat? Falls ja, zu welchem Ergebnis kommt das Sachverständigengutachten?**

Die Landesregierung hat vor dem bereits dargestellten Hintergrund kein Sachverständigengutachten zur Klärung der angesprochenen Rechtsfrage eingeholt.

- 10. In welchem Verhältnis steht das Verfahren in Sachsen-Anhalt zu den Verhandlungen zwischen Bund/Land Berlin/Land Brandenburg und Georg Friedrich Prinz von Preußen?**

Auch die beantragte Ausgleichsleistung bezüglich der in Sachsen-Anhalt gelegenen Güter ist Bestandteil der derzeit stattfindenden Gespräche.

- 11. Ist die Landesregierung in die unter 10. genannten Verhandlungen mit einbezogen? Falls ja, welche Rolle spielt die Landesregierung bei den Verhandlungen vom Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg?**

Nein. Die Landesregierung ist derzeit nicht in die unter Frage 10 genannten Verhandlungen einbezogen.

- 12. Hat die Landesregierung weiterhin vor, wie im oben zitierten Spiegel-Artikel, seine Entscheidung von dem Ergebnis in Brandenburg abhängig zu machen oder hat die Landesregierung zwischenzeitlich einen anderen Weg gewählt?**

Die Landesregierung beabsichtigt, weiterhin wie in der Vorbemerkung beschrieben zu verfahren.

- 13. Seit den Enthüllungen der Verhandlungen zwischen Bund/Land Berlin/Land Brandenburg und Georg Friedrich Prinz von Preußen ruhen die Verhandlungen mit dem Bund und den beiden Ländern laut dem Spiegel-Artikel „Hohenzollern drohen mit dem Abzug von Kunstschätzen aus Museen“ vom 12. Februar 2021. Ruhen die Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt ebenfalls seitdem?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 12 verwiesen.

- 14. Bezugnehmend auf den in 13. erwähnten Artikel: Hat die Familie Hohenzollern auch gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt mit dem Abzug von Kunstgegenständen aus Museen gedroht?**

Nein.

- 15. Zieht das Land Sachsen-Anhalt in Betracht, das Verwaltungsverfahren nicht weiter fortzusetzen und dadurch eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen?**

Das Verfahren liegt derzeit beim Land Brandenburg.

- 16. Wie bewertet die Landesregierung die Entschädigungs- und Rückgabeforderungen der Familie Hohenzollern grundsätzlich?**

Nach Einschätzung der Landesregierung wäre eine Ausgleichsleistung für die o. g. Güter festzusetzen, bei dem zuletzt entscheidenden Land (Brandenburg) eine Gesamtschau durchzuführen und nach Abzug der Rückforderungen des Bundesausgleichsamtes aus-zuzahlen.